



Nr. 21 vom 01.06.2018

Auskunft erteilt: Frau Hopp

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
14.05.18	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dannenfels vom 14.05.2018	296
29.05.18	Bekanntmachung über die 42. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 06.06.2018	299
30.05.18	Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen in Stetten	300
01.06.18	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Rittersheim für die Jahre 2018 und 2019 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	303

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
25.05.18	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Morschheim über die Offenlage der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 16.03.2018 und 27.04.2018	304

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dannenfels vom 14.05.2018



Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.05.2006 außer Kraft.

Dannenfels, den 14.05.2018

(Huy)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **212,00 €**
 - b) Vom vollendeten 5. Lebensjahr ab **265,00 €**
 - c) Reihengrab anonym/Wiesengrab **636,00 €**
 - d) Urnengrabstätte anonym/Wiesenurnengrab **636,00 €**

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte **318,00 €**
 - bb) eine Doppelgrabstätte **636,00 €**
 - cc) je weitere Grabstätte **318,00 €**
 - dd) eine Urnengrabstätte **264,00 €**
- b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für
 - ba) eine Einzelgrabstätte **10,60 €**
 - bb) eine Doppelgrabstätte **21,20 €**
 - bc) je weitere Grabstätte **10,60 €**
 - bd) eine Urnengrabstätte **8,80 €**

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. laut bestehendem Grabherstellungsvertrag). Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von **80,00 €**
- b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt III a) (tatsächliche Gebühr inkl. Zuschlag) von **50 %** berechnet. Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.
- c) Für alle sonstigen Leistungen werden die Selbstkosten berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

a) Für die Aufbewahrung einer Leiche	128,00 €
b) Für die Aufbewahrung einer Urne	43,00 €

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

29.05.2018 Bit/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 42. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Mittwoch, 6. Juni 2018, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
-----	--------------------

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nicht öffentlicher Teil

2. Grundstücksangelegenheiten

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/540 103/16/KI

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen in Stetten

Der Ortsgemeinderat Stetten hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Seitenstraße zur Hauptstraße (Kirchgang), bestehend aus den Pl.-Nrn. 298 und 300/4, wird gem. §§ 36 i.V.m. 1 und 3 Satz 1 Nr. 3 a) des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die gewidmeten Straßenflächen sind in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de

erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

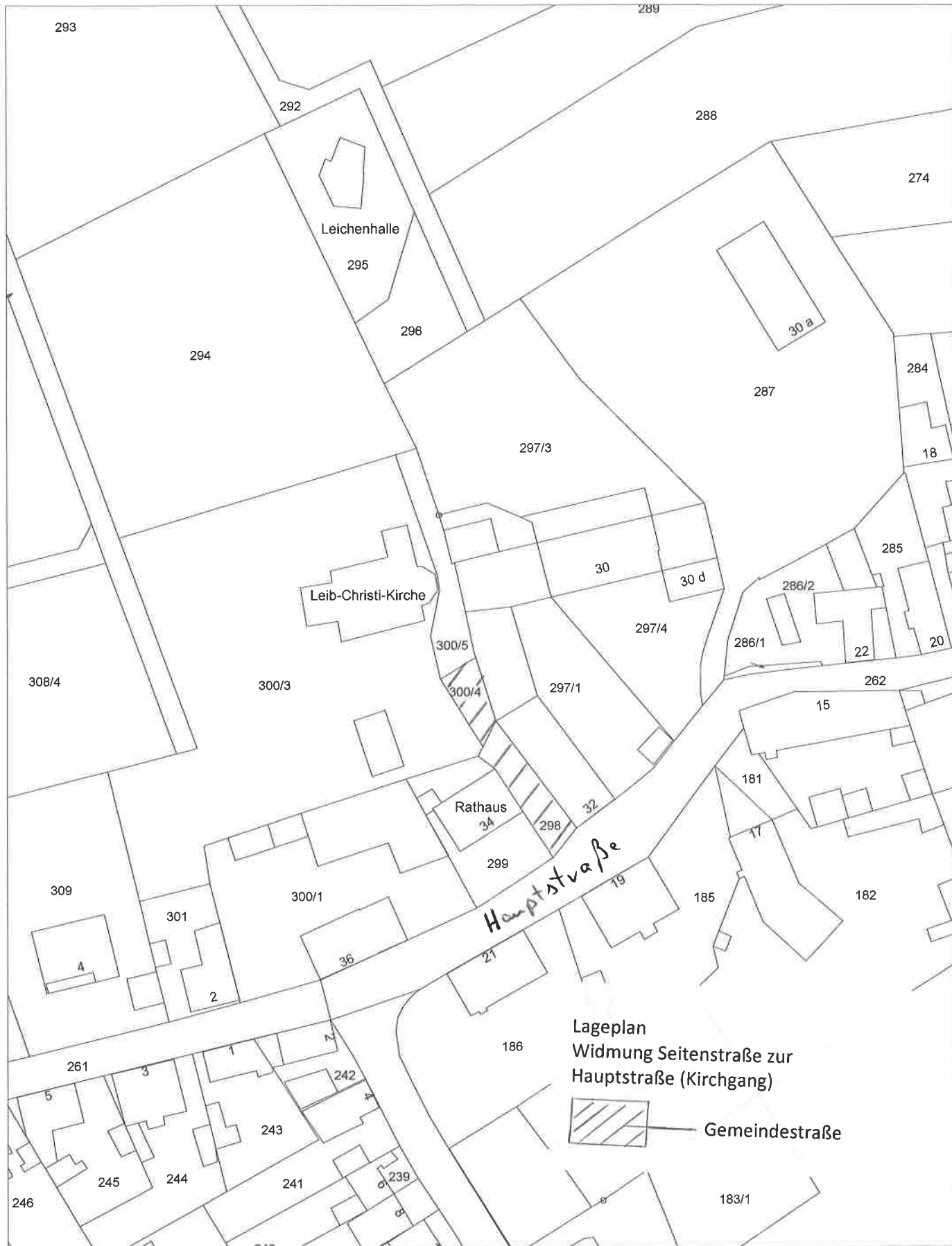
1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de


erhoben werden.

Kirchheimbolanden, den 30.05.2018


(Haas)
Bürgermeister





Lageplan
Widmung Seitenstraße zur
Hauptstraße (Kirchgang)
 Gemeindestraße



Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- u. Kartasterverwaltung RLP (Zustimmung v. 15.10.12)

	Datum: 17.04. 2018
	Maßstab: 1:1000

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Rittersheim für die Jahre 2018 und 2019 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und -plan der Ortsgemeinde Rittersheim für die Jahre 2018 und 2019

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 30.05.2018 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.kirchheimbolanden.de/de/rittersheim-rathaus-ortsrecht.html zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Rittersheim haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 04.06.2018 bis 18.06.2018) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 01.06.2018
Verbandsgemeindeverwaltung:

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Morschheim

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 5 Abs. 6 der Jagdgenossenschaftssatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Niederschriften über die Genossenschaftsversammlungen vom 16. März 2018 und 27.04.2018 in der Zeit von

04. Juni 2018 bis 19. Juni 2018

während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Zimmer 217, zur Einsichtnahme offen liegt.

Morschheim, den 25.05.2018

gez.

(Dietrich)

Jagdvorsteher